

## Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2018

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2017 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a Abs. 1 HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2017 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a Abs. 1 HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2018 finden Sie hier nachfolgend.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, den 13. Juni 2018 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz**

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289 a Abs. 1, 315 Abs. 4, 315 a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2017. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, den 13. Juni 2018 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je Euro 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Inhaberstammaktien und der Namensaktie Nr. 00001 gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, dem 13. Juni 2018 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz. Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung.

### **1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Zusätzlich müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Das Verlangen ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also unter Berücksichtigung der in § 121 Abs. 7 AktG getroffenen Regelung Sonntag, der **13. Mai 2018, 24:00 Uhr (MESZ)**. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu richten:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Hauptversammlung  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Fax-Nr. +49 (0)40 74 05 28 49

Für die Übermittlung in der elektronischen Form des § 126 a BGB lautet die Adresse:

[hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicherweise wie bei der Einberufung bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

[www.eurokai.de](http://www.eurokai.de)

unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

## **2. Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG**

Aktionäre, d.h. Stamm- und Vorzugsaktionäre, können in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden. Einer vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft bedarf es nicht.

Soweit jedoch Gegenanträge und Wahlvorschläge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen diese Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG so rechtzeitig an die Gesellschaft übersandt werden, dass sie dieser spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Dienstag, der **29. Mai 2018, 24:00 Uhr (MESZ)**. Anderweitig adressierte oder später zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Gegenanträge sind mit einer Begründung zu versehen; bei Wahlvorschlägen ist dies nicht erforderlich.

Maßgeblich für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist daher folgende Adresse:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Hauptversammlung  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Fax-Nr. +49 (0)40 74 05 28 49

Via E-Mail: [hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet über die Internetseite

[www.eurokai.de](http://www.eurokai.de)

unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nach § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- soweit sich die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des jeweils vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht ferner nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 126 Abs. 3 AktG die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung zu stellen, bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden.

### **3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftende Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die

Lage des gesamten Konzerns der EUROKAI GmbH & Co. KGaA und der in den Konzernabschluss der EUROKAI GmbH & Co. KGaA einbezogenen Unternehmen (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 AktG). Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunftsverweigerungsrechte sind in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführt. Hiernach darf die persönlich haftende Gesellschafterin die Auskunft verweigern:

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- soweit sich die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde(n); oder
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach oben genannter Nr. 1 und 2 verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen wird.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

Diesen Aktionärsrechten liegt neben den Regelungen des Aktiengesetzes der folgende Absatz der Satzung zugrunde:

**§ 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft lautet:**

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes kann im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/aktg](http://www.gesetze-im-internet.de/aktg) eingesehen werden.

Hamburg, im April 2018